

Versäumnisregelung für die Berufsschule

Eine Schülerin oder ein Schüler des RBZ Technik, die oder der den Unterricht versäumt, muss eine Entschuldigung beibringen. Ein entschuldbares Fehlen im Unterricht kann nur aus krankheitsbedingten oder anderen, nicht vorhersehbaren Gründen erfolgen.

Die Abwesenheit muss am ersten Tag vor dem Unterrichtsbeginn im Sekretariat des RBZ Technik telefonisch (Tel.: 0431 – 1698 – 600) oder in elektronischer Form (<http://www.rbz-technik.de/online-sekretariat/abwesenheitsmeldung/>) angezeigt werden.

Nach Wiederaufnahme des Schulbesuches hat die bzw. der **Auszubildende unverzüglich und unzugänglich** der Klassenlehrkraft eine **vollständig ausgefüllte Entschuldigung** vorzulegen. Hierfür ist der bereitgestellte Vordruck zu verwenden und abzarbeiten.

Auszubildende, die häufiger unentschuldigt fehlen, kann die Auflage gemacht werden, dass zukünftige krankheitsbedingte Fehlzeiten nur noch durch Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden können (**Attestpflicht**).

Bei Nichtvorlegung oder bei nicht fristgerechter Vorlegung der ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung oder Entschuldigung besteht kein Anspruch auf Entschuldigung der Fehlzeit.

Wer laut schulärztlicher Bescheinigung schulunfähig ist, kann nicht an Leistungsnachweisen teilnehmen.

Wenn an einem Abwesenheitstag ein angekündigter Leistungsnachweis durchgeführt wird, muss der Schule **unverzüglich eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung (Attest)** vorgelegt werden. Wenn diese nicht vorliegt, wird die Leistung mit der Note ungenügend bewertet.

Beurlaubungen vom Berufsschulunterricht sind grundsätzlich nicht vorgesehen und dürfen daher nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Der entsprechende Vordruck auf der Homepage des RBZ Technik ist **spätestens zwei Wochen** vor Beginn der Beurlaubung vollständig ausgefüllt der Klassenlehrkraft vorzulegen.

Die Auszubildenden haben sämtliche Entschuldigungen, Beurlaubungen und ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigungen in einem Heft/Hefter, das/den **sie in jedem Unterricht** bei sich zu führen und der jeweiligen Lehrkraft auf Verlangen vorzulegen haben.

Die Kontrolle des Schulbesuches erfolgt mit Hilfe der **Schülerkarte**, die von allen beteiligten Personen gewissenhaft zu führen und auszufüllen ist.